

**Geschäftsordnung für die Kommission für Ethik und Regeln
des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V.**

Der Vorstand des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB) hat gemäß § 19 der Vereinssatzung die Bildung der Kommission für Ethik und Regeln (KER) als Arbeitsgruppe im SBB beschlossen. Die KER gibt sich mit Zustimmung des Vorstands des SBB die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die KER besteht aus acht Mitgliedern, welche für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand des SBB berufen werden. Bei der Auswahl der KER-Mitglieder sollten die in Anlage A aufgeführten Kriterien berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand für Bergsteigen und die Leitung der Arbeitsgruppe Felsklettern (AGF) sind weitere Mitglieder der KER.
- (3) Die KER lädt in der Regel jeweils eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Akademischen Sektion und der Sektion Dresden als Gäste zu ihren Sitzungen ein.
- (4) Die KER arbeitet eng mit den anderen Arbeitsgruppen des SBB zusammen und lädt in der Regel jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Klettertechnischen Abteilung (KTA) sowie der Arbeitsgruppe für neue Wege (AGnW) als Gäste zu ihren Sitzungen ein.

§ 2

Aufgaben

Die KER hat die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten einer Arbeitsgruppe im SBB. Inhaltlich bearbeitet die KER Fragen im Zusammenhang mit den Sächsischen Kletterregeln sowie deren Weiterentwicklung.

(1) Kernaufgaben

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei bergsportrelevanten Fragestellungen.
- b) Bewahrung der Besonderheiten des Sächsischen Bergsteigens bei der Anwendung und Weiterentwicklung der Sächsischen Kletterregeln.

(2) Vetorecht gegenüber Beschlüssen der AGF

Die AGF ist ein offenes Forum und verfügt über keinen durch den Vorstand des SBB bestätigten Mitgliederstamm, fasst aber dennoch Beschlüsse für den SBB. Aus diesem Grund besitzt die KER ein Vetorecht gegenüber den in der AGF gefassten Beschlüssen (siehe § 6). Die KER-Mitglieder sind angehalten, an den Sitzungen der AGF teilzunehmen sowie deren Beschlüsse zu prüfen.

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(1) Die KER führt in der Regel jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen durch. Die KER tagt außerordentlich, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens vier ihrer Mitglieder, der Leitung der KER oder vom Vorstand des SBB verlangt wird.

(2) Zu den Sitzungen der KER wird durch die Leitung der KER mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingeladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Notwendige Unterlagen sind spätestens drei Tage vor der Sitzung zu versenden. Aus der Einladung muss hervorgehen, ob über die Tagesordnungspunkte informiert, diskutiert oder beschlossen werden soll.

(3) Tagesordnungspunkte können von Personen nach § 1 Nummer 1, 2 und 3 bei der Leitung der KER beantragt werden. Darüber hinaus können durch jedwede Person Anträge an den Vorstand des SBB gestellt werden, welche dieser ggf. an die KER weiterreicht.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der KER sind nicht öffentlich.

(2) Gäste und Sachverständige können themenspezifisch zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Über die Einladung befindet die Leitung der KER.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt der Leitung der KER, welche diese Funktion an ein nach § 1 Nummer 1 geltendes Mitglied delegieren kann.

(4) Über jede Sitzung der KER ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der behandelten Tagesordnungspunkte sowie die Beschlüsse anzugeben. Die Sitzungsleitung kann ein Mitglied der KER mit der Protokollführung beauftragen. Die Bestätigung des Protokolls kann auch durch per E-Mail übermittelte Stimmabgabe erfolgen. Die Anfertigung des Sitzungsprotokolls, die Bestätigung sowie die Veröffentlichung sollen spätestens einen Monat nach dem Sitzungstag abgeschlossen sein.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Als stimmberechtigt gelten die Mitglieder der KER (siehe § 1 Nummer 1 und 2).

(2) Die KER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Verhinderte Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

(3) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, welche nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein KER-Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied vor Ablauf zweier Wochen widersprochen hat. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die abwesenden Mitglieder über den Beschluss informiert wurden.

(4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig („Umlaufbeschluss“), wenn sich alle KER-Mitglieder mit der durch die Leitung vorgeschlagenen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Ein so gefasster Beschluss muss in der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung erscheinen, um den Gegenstand des Beschlusses im Sitzungsprotokoll aufzuführen.

(5) Der Vorstand des SBB besitzt ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der KER. Der Vorstand kann dieses Vetorecht auch auf Antrag Dritter ausüben. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des den Beschluss enthaltenden KER-Protokolls beim Vorstand einzureichen.

§ 6

Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der AGF

(1) Nach § 2 Nummer 2 besitzt die KER ein Vetorecht gegenüber den in der AGF gefassten Beschlüssen. Das Vetorecht auf einen AGF-Beschluss kann nur in der 1. ordentlichen KER-Sitzung ausgeübt werden, die auf die AGF-Sitzung mit dem Beschluss folgt. Die Einladung zur KER-Sitzung enthält dazu einen Tagesordnungspunkt und die Begleitinformation, welcher AGF-Beschluss beachtet werden soll.

(2) Die KER entscheidet über ein Veto mittels Beschluss nach § 5. Ein entsprechender Beschlussantrag kann von einem Mitglied der KER sowohl vor der Sitzung an die Leitung der KER als auch zur Sitzung an die Sitzungsleitung gerichtet werden. Das Sitzungsprotokoll der AGF,

welches den betroffenen AGF-Beschluss aufweist, muss zum Zeitpunkt des Vetobeschlusses als bestätigt gelten.

(3) Ein beschlossenes Veto hebt den betreffenden Beschluss der AGF unverzüglich auf und ist vor der AGF zu begründen. Die KER muss in der Folge einen Beschluss zum Gegenstand des AGF-Beschlusses fassen. Dieser kann auch eine erneute Bearbeitung durch die AGF unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse zum Inhalt haben.

§ 7

Leitung und Wahl

(1) Die Mitglieder der KER wählen sich aus den nach § 1 Nummer 1 geltenden Mitgliedern eine Leitung sowie ggf. eine stellvertretende Leitung. Die Wahlleitung erfolgt durch den Vorstand für Bergsteigen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Gewählt wird offen, sofern kein KER-Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(3) Die Legislatur der Leitung endet mit der in § 1 Nummer 1 geltenden Befristung.

(4) Falls sich ein Zustand ergibt, in dem die KER keine Leitung hat, so wählt die KER bei ihrer nächsten Sitzung eine neue Leitung. Sofern keine stellvertretende Leitung der KER gewählt wurde, lädt der Vorstand für Bergsteigen zu dieser Sitzung ein.

(5) Die gewählte KER-Leitung sowie ggf. deren Stellvertretung müssen durch den Vorstand des SBB in seiner ersten auf die Wahl folgenden Sitzung bestätigt werden.

(6) Sofern in dieser Ordnung nicht abweichend definiert, gilt in Bezug auf die Wahl die Vereinssatzung.

§ 8

Schlussbestimmung

Die Fassung dieser Geschäftsordnung wurde zur Sitzung des Vorstandes am 01.08.2022 beschlossen und tritt damit in Kraft.

U. Daniel

Anlage A

zur Geschäftsordnung für die Kommission für Ethik und Regeln (KER) des SBB

Kriterien, die Mitglieder der KER erfüllen sollten:

- Identifikation mit den Sächsischen Kletterregeln sowie dem SBB
- Empathischer Zugang zu anderen Standpunkten und Meinungswelten
- Kenntnis einer Vielzahl von Kletterwegen, dabei insbesondere Vorstiegserfahrung im persönlichen Schwierigkeitsbereich
- Kommunikations- und Diskussionsfähigkeit sowie ausgeprägte Kompromissbereitschaft
- Bereitschaft, am Wochenende und an Feiertagen die aktuell diskutierten Kletterwege zu inspizieren
- Interesse am Austausch mit anderen Gremien des SBB (insbesondere Bereitschaft, auch den Sitzungen der Arbeitsgruppe Felsklettern AGF beizuwohnen)
- Differenzierung und analytischer Zugang, auch zu emotional belegten Themen

Um eine ausgewogene Besetzung der Arbeitsgruppe zu erreichen, soll möglichst jedem der folgenden **Gruppen** des Sächsischen Bergsteigens mindestens ein KER-Mitglied zugeordnet werden können:

- Vertreter älterer Generation sächsischer Bergsteiger
- aktiver Erstbegeher
- leistungsorientierter Sportkletterer im oberen Schwierigkeitsbereich
- Liebhaber klassischer Anstiege und Risslinien
- aktiver Kletterer mit Schwerpunkt bei beliebten Wegen im mittleren oder unteren Schwierigkeitsbereich